

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 30.09.1993

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 26

„Münzstraße / An der Liebfrauenkirche / Gemüsegrasse /
Florinsmarkt“

Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 20. 09. 1993, Az.: 379-5112-1c, im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 26 mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text) und die dazugehörige Begründung liegen ab

Donnerstag, dem 30. September 1993

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt der die Verletzung und den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 30. September 1993

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

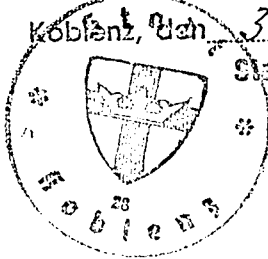
Vorstehende Ablichtung wird als mit der
Abchrift
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 30.09.1993

Stadtverwaltung Koblenz

I. A.

Stadtamtmann



Auszug/Rhein-Zeit
30.09.93

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 30.07.1997



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Koblenz

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über die (Teil-) Nichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 26:
Münzstraße/An der Liebfrauenkirche/Gemüsegasse/Florinsmarkt

Aufgrund eines Normenkontrollantrages gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in der mündlichen Verhandlung am 16. 1. 1997 durch Urteil wie folgt entschieden: „Der Bebauungsplan der Stadt Koblenz“ Nr. 26 Münzstraße/An der Liebfrauenkirche/Gemüsegasse/Florinsmarkt“ wird bezüglich des Grundstückes Flur 8, Parzelle 777/3 (Gemüsegasse 7) für nichtig erklärt. Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.“

Diese Entscheidung ist allgemein verbindlich und wird gemäß § 47 Abs. 6 VwGO i.V.m. § 12 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) hiermit öffentlich bekannt gemacht. Für die Wirkung der Entscheidung gilt § 183 VwGO entsprechend.
Koblenz, 23. 7. 1997

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

*Auszug gefertigt
30.07.97*

Vorstehende Ablichtung
~~Abschrift~~ wird als mit der
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.
Koblenz, den 30.07. 1997



Stadtverwaltung Koblenz

L. A.

Stadtamtmann